

herein zu unterstellen, daß ein nahtloser Zusammenhang zwischen der Richtlinie „Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben“ (Zugang zur Beschäftigung, zur beruflichen Bildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen) und dieser Richtlinie zu erkennen ist.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. In Artikel 1 sollte hinzugefügt werden:

„Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit ein erster Schritt des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie in der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen festgelegt, verwirklicht wird.“

3.2. Artikel 2 Absatz 2 letzter Halbsatz soll lauten:

„... insoweit sie Leistungen für irgendeines der genannten Risiken ergänzen, verlängern oder ersetzen“.

3.3. Artikel 6 — 1.B) soll lauten:

„... (die Anrechnung von beschäftigungslosen Zeiträumen wegen Schwangerschaft und Elternschaft) ...“

3.4. Artikel 6 Absatz 1 — letzte Zeile — muß lauten:

„befristet von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen“.

3.5. Artikel 6 Absatz 2 — erste Zeile — soll lauten:

„Die Mitgliedstaaten überprüfen in regelmäßigen Abständen, und zum erstenmal innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, ihre Bestimmungen ...“

3.6. Neuer Artikel 8 (bisheriger Artikel 8 wird Artikel 9):

„Die Mitgliedstaaten fügen in ihre interne Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen ein, damit jeder (jede) Arbeitnehmer(in), der (die) sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung geschädigt fühlt, nach eventuellem Einspruch bei sonstigen hierfür zuständigen Behörden, seine (ihre) Ansprüche im Rechtswege geltend machen kann.“

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 22 vom 29. Januar 1977 auf Seite 6 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 27. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 27. Januar 1977 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Januar 1977 in Erwartung der Anhörung gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 7. Juni 1977 annahm,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Fräulein Roberts, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 (Sitzung vom 22. Juni 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 56 gegen 16 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Nach Ansicht des Ausschusses muß es Ziel dieser Richtlinie sein, die Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß dem Verbraucher der größtmögliche Schutz gewährt wird, ohne freilich dabei die rechtmäßigen Handelsgeschäfte zu beeinträchtigen.

1.2. Der Ausschuß billigt deshalb vor allem die folgenden Aspekte der Richtlinie:

- a) Die Gewährung einer Überlegungsfrist von mindestens sieben Tagen für alle außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge;
- b) die Vorschriften, daß Verträge schriftlich abzufassen und vom Verbraucher zu unterzeichnen sind;
- c) die Bestimmungen, wonach Verträge unter einem gewissen Wert ausgeschlossen werden sollen;
- d) den Umstand, daß den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt wird, nach eigenem Ermessen Gesetze zu erlassen, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen.

Gleichwohl möchte der Ausschuß hierzu folgende Bemerkungen vortragen:

1.3. Geltungsbereich

1.3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie laut Beschreibung in den Artikeln 1 und 2 zu unterschiedlichen Interpretationen Anlaß gibt, vor allem, was die Frage betrifft, ob der Versandhandel davon betroffen ist oder nicht.

1.3.2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß gewisse Versandhandelsgeschäfte, die mit einem Überraschungseffekt verbunden sind und bei denen Mittelpersonen eingeschaltet werden, gegen die Grundsätze dieser Richtlinie verstoßen würden, deren Ziel es gerade ist, jeglichen psychologischen Druck auf den Verbraucher beim Abschluß eines Vertrags in dessen Wohnung zu vermeiden. In diesem Falle hätte der Verbraucher nicht die Zeit, sich die Frage, ob er die angebotene Ware oder Leistung erwerben will, reiflich zu überlegen, noch könnte er mit einer anderen Person darüber sprechen.

1.3.3. Diese Art von Verkäufen würde somit den Haustürgeschäften ähneln. Sie fiel folglich in den Geltungsbereich der Richtlinie.

1.3.4. Was die lediglich im Schriftverkehr getätigten Käufe auf Grund eines Katalogs betrifft, so weisen diese nach Ansicht des Ausschusses spezifische Aspekte auf, die im Rahmen einer besonderen Richtlinie geregelt werden sollten. Der Ausschuß ersucht daher die Kommission, so rasch wie möglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

1.3.5. Bezüglich der Haustürgeschäfte macht der Ausschuß jedoch darauf aufmerksam, daß es besser gewesen wäre, einen Gewerbeschein für die Tätigkeit des Reise-gewerbetreibenden vorzusehen. Damit könnten offenkundige Mißbräuche vermieden werden, wie z. B. in den Fällen, wo unter dem Vorwand, eine Umfrage durchführen zu wollen, versucht wird, ein bestimmtes Erzeugnis zu verkaufen. Würden von den Verbrauchern mehrere Beschwerden gegen denselben Reisegewerbetreibenden erhoben, so könnte der Gewerbeschein entzogen werden.

2. Besondere Bemerkungen**2.1. Artikel 1 Absatz 1**

2.1.1. Was die Definition des Ausdrucks „Gewerbetreibender“ anbelangt, so erachtet der Ausschuß eine genauere Erläuterung des Ausdrucks für zweckmäßig, damit als Gewerbetreibende auch deren Bevollmächtigte gelten. Er schlägt daher vor, diesen Absatz folgendermaßen zu ändern:

„Diese Richtlinie gilt für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden bzw. jeder Person, die für dessen Rechnung handelt, sowie für einseitige Verpflichtungserklärungen . . .“.

2.2. Artikel 1 Absatz 2 erste Einrückung

2.2.1. Manchmal werden die Geschäfte nicht von Einzelpersonen, sondern von Gruppen abgeschlossen. Der Ausschuß schlägt daher vor, diese Einrückung folgendermaßen zu formulieren:

„— (bedeutet) Verbraucher eine natürliche Person bzw. natürliche Personen . . .“

2.3. Artikel 2 c)

2.3.1. In Anlehnung an die englische Fassung sollte der Text wie folgt lauten: „. . . einem Notar oder einer anderen Person . . .“.

2.4. Artikel 2 d)

2.4.1. Der Ausschuß bedauert es, daß Verträge über unbewegliche Sachen nicht unter die Richtlinie fallen.

2.4.2. Zwar erwirbt der Verbraucher Güter solcher Art erst nach reiflicher Überlegung, doch ist er vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags an, die im allgemeinen nicht im Beisein eines Notars oder eines Rechtsberaters stattfindet, rechtlich gebunden. Da die Überlegungsfrist den Bestimmungen der Richtlinie zufolge ggf. zum Widerruf des Vertrags führen kann, würde dem Verbraucher somit die Möglichkeit geboten, sich an einen Fachmann zu wenden.

2.4.3. Der Ausschuß schlägt daher vor, Artikel 2 Buchstabe d) zu streichen.

2.5. Artikel 2 e)

2.5.1. Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 25 ERE nicht übersteigt, sollen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sein. Der Ausschuß hält eine Verringerung dieses Betrages auf 15 ERE für angezeigt, damit gerade den finanziell am schlechtesten gestellten Verbrauchern aus der Begrenzung auf 25 ERE keine Nachteile erwachsen. Er schlägt deshalb vor, Buchstabe e) wie folgt zu ändern:

„e) . . . Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 15 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

Als Europäische Rechnungseinheit gilt die Rechnungseinheit im Sinne der Definition in der Entscheidung Nr. 3289/75 EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975.

Der Gegenwert in nationaler Währung wird nach Maßgabe der Kaufkraft festgelegt.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diesen Betrag alljährlich und paßt ihn ggf.

der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.“

2.6. Artikel 2 neuer Buchstabe f)

2.6.1. Der Ausschuß erachtet eine Abweichung auch auf Grund der Art des Handelsgeschäfts für zweckmäßig und schlägt daher vor, folgenden Buchstaben hinzuzufügen:

„f) . . . Verträge über die Lieferung von Nahrungsmitteln, einschließlich Getränken, frei Haus durch Gewerbetreibende, die sich regelmäßig an ihre Kundschaft wenden, unbeschadet der Höhe des Entgelts“.

2.7. Artikel 2 bis

2.7.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß es äußerst verwirrend wäre, wenn diese Richtlinie eine Zeitlang für die in diesem Artikel genannten vier Bereiche gelten und sich die Rechtslage dann durch neue Richtlinien ändern würde.

2.7.2. Er ist ferner der Ansicht, daß dieser Artikel vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen keine zusätzlichen Elemente enthält, und schlägt deshalb vor, ihn zu streichen.

2.8. Artikel 3

2.8.1. Der Ausschuß schlägt vor, daß der Händler verpflichtet wird, den in dem Vertrag angegebenen Gesamtpreis einzuhalten.

2.8.2. Außerdem sollten die Angaben betreffend den Vertrag ergänzt werden, indem auch der äußerste Termin für den Widerruf angeführt wird.

2.9. Artikel 4 Absatz 2

2.9.1. Der Ausschuß schlägt vor, den ersten Teil dieses Absatzes durch die Verwendung des (im Deutschen schon enthaltenen) Ausdrucks „Unterzeichnung“ statt „Abschluß“ zu präzisieren und ihn folgendermaßen zu ergänzen:

„Eine Ausfertigung des Haustürvertrages ist dem Verbraucher bei Vertragsunterzeichnung durch die Vertragsparteien zu übergeben.“

Für die Sprachen, in denen von „Abschluß“ statt von „Unterzeichnung“ die Rede ist, soll diese Berichtigung mögliche Mißverständnisse ausräumen.

2.9.2. Der Ausschuß regt ferner an, den zweiten Teil dieses Absatzes „. . . oder sofort danach zu übersenden“ zu streichen, da keine Gewähr dafür gegeben ist, daß der Gewerbetreibende den Vertrag tatsächlich übersenden wird.

2.10. Artikel 6

2.10.1. Was die Anzeige an den Gewerbetreibenden betrifft, in der der Verbraucher vom Vertrag Abstand nimmt, so erachtet es der Ausschuß für erforderlich, diesen Artikel um einen weiteren Absatz zu ergänzen. Darin sollte es heißen, daß jeder bei Haustürgeschäften geschlossene Vertrag ein diesbezügliches Standardformular enthalten muß.

2.11. Artikel 6 bis

2.11.1. Der Ausschuß bittet darum, den in diesem Artikel enthaltenen Ausdruck „außer der Lebensversicherung“ zu streichen. Zugleich ersucht er die Kommission, in Bälde eine spezifische Richtlinie für den Versicherungssektor zu erarbeiten, die Haustürverträge umfaßt.

2.11.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Versicherte auf jeden Fall die Möglichkeit haben, seinen Vertrag unter Inanspruchnahme derselben Überlegungsfrist, wie sie in der Richtlinie für die übrigen außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträge vorgesehen ist, zu widerrufen. In diesem Falle würde der Vertrag freilich noch bis zum ersten jährlichen Zahlungstermin laufen, da die Prämie für die Zeit eines Jahres entrichtet und das Risiko während dieses Zeitraums gedeckt wäre.

2.12. Artikel 8

2.12.1. Der Ausschuß schlägt vor, Absatz 2 um einen Satz zu erweitern, in dem der Verbraucher verpflichtet wird, die Waren im wesentlichen in dem Zustand zu belassen, wie er sie erhalten hat.

2.12.2. Das Recht des Verbrauchers, sich der Waren zu bedienen, darf nicht eine Wertminderung der Waren mit sich bringen.

2.13. Artikel 9

2.13.1. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel folgendermaßen zu ändern:

„Abgesehen von Anzahlungen, die durch das einzelstaatliche Recht vorgeschrieben sind, ist es den Gewerbetreibenden untersagt, vor Ablauf der in Artikel 6 genannten Frist:

- a) vom Verbraucher den vollen Vertragspreis oder einen Teil davon oder eine sonstige Geldzahlung oder eine Sicherheit *inzutreiben* oder
- b) vom Verbraucher einen Wechsel, Scheck oder ein sonstiges begebbares Wertpapier *inzutreiben* oder ein solches Papier anzunehmen.“

2.14. Artikel 12

2.14.1. In Absatz 2 Buchstabe a) sollte präzisiert werden, daß in dem Vertrag der Zeitpunkt der Unterzeichnung angegeben sein muß, um zu verhindern, daß der Verbraucher im Falle einer Vordatierung des Vertrages indirekt auf sein Widerrufsrecht verzichtet. Buchstabe a) sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

- „a) ... des Haustürvertrags durch den Verbraucher — wobei das angegebene Datum sich mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages deckt — oder ...“.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.3.4 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Was die Versandhandelsgeschäfte betrifft, so weisen diese nach Ansicht des Ausschusses spezifische Aspekte auf, die im Rahmen einer besonderen Richtlinie geregelt werden sollten. Der Ausschuß ersucht daher die Kommission, so rasch wie möglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.“

Begründung:

In den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 wird de facto unterschieden zwischen Versandhandelsgeschäften, die lediglich im Schriftverkehr getätigt werden und für die eine besondere Richtlinie aufzustellen wäre, und solchen Versandhandelsgeschäften, die mit einem Überraschungseffekt verbunden sind und bei denen Mittelspersonen eingeschaltet werden, die einen psychologischen Druck auf den Verbraucher ausüben können.

Das hier gewählte Unterscheidungskriterium ist offensichtlich ungenau und wenig befriedigend.

Hier geht es um breit gefächerte und darüber hinaus veränderliche Handelspraktiken, und der Wunsch, daß eine gründliche Prüfung dieses Bereichs vorgenommen und eine Richtlinie auf die gesamten Versandhausgeschäfte abgestellt wird, dürfte unbestreitbar im ureigensten Interesse der Verbraucher liegen. Auf diese Weise wird zum einen dem Interesse der Verbraucher angesichts der Unterschiedlichkeit der einzelnen Versandhausgeschäfte besser Rechnung getragen, und zum anderen wird das Risiko ausgeschaltet, gewisse Versandhausgeschäfte zu vereiteln, denn die erforderlichen Modalitäten können ggf. nach einer vertieften Untersuchung in Betracht gezogen werden.

Die Versandhausgeschäfte stellen einen geschäftsintensiven Bereich dar, aus dem das Interesse ersichtlich wird, das zahlreiche Verbraucher dieser Art von Verkäufen entgegenbringt.

Mit diesem Änderungsvorschlag handelt es sich nicht darum, Versandhausgeschäfte — gleich welcher Art — mit Rücksicht auf die Konzeption des vorliegenden Richtlinienentwurfs zu liberalisieren, sondern ganz im Gegenteil darum, die Mittel für eine wirtschaftlich zu verantwortende Anpassung zu suchen, die im Interesse beider Vertragsparteien liegt.

Aus diesen Gründen sollte eine etwas allgemeinere Position als die im Entwurf einer Stellungnahme vertretene gewählt werden.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 10.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses vom 22. Juli 1975 über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung von Armut

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Juni 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 150. Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 21. Juni 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den anlässlich seiner Plenartagung am 22. und 23. Juni 1977 gefaßten Beschluß zur Anwendung von Artikel 18 der Geschäftsordnung, die die Bestellung eines Hauptberichterstatters ermöglicht,

gestützt auf den vom Hauptberichterstatter, Herrn Carroll, mündlich vorgetragenen Bericht,